

onibus alphabeticis psalmi centesimi decimi octavi.¹⁾ Alia similia inveniri possent: sed haec sufficiunt meo proposito. Hinc nemini dubium esse potest quin vel S. Benedictus partitionem romanam sub oculis perspectam habuerit, dum monasticam ordinaret vel e contra ordinator cursus romani S. Benedictum quasi antecessorem et exemplar imitatus fuerit. Lubens etiam et gaudens, utpote ordinis monastici alumnus et S. Benedicti discipulus, adhaerere sententiae eorum, qui prioritatem in ordine temporum tribuunt monasticae partitioni, si talis assertio rerum veritati esset conformis. Sed mihi opponuntur plurima et maximi ponderis testimonia, quae pugnant pro Ecclesia Romana, et pro anterioritate cursus Romani. Quocirca nunc isti producantur testes ut postea lector, causa optime discussa, sententiam ipse proferat decisivam.

Porro primus sit meus testis, stupentibus pluribus, ipse Monachorum Occidentalium Legislator.

(Continuabitur in seq. fasc.)

Die Liebeshätigkeit der Cistercienser im Beherbergen der Gäste und Spenden von Almosen.

Von Ludwig Dolberg, Ribnitz in Mecklenburg.

„Hadmar Chunring errichtete das Abtshaus neben dem inneren Thore gemäss der alten Gewohnheit der Regel und des Ordens,“ erzählt uns das Stiftungenbuch oder liber foundationum der Cistercienser-Abtei Zwettl, S. 66 (herausgegeben von Joh. von Frast in *Fontes rerum Austriacorum*, 2. Abth. III.). Auch auf dem Plane von Clairvaux bei Viollet-le-Duc (*dict. rais. de l'arch.* I. 266. fig. 5) finden wir dasselbe nahe dem Thore. Bezugs Pontigny bemerkt der eben angezogene französische Archeologe und Architect: „le logement de l'abbé et des hôtes étaient à l'ouest porche de la première entrée du monastère“ (*das.* I. 273). Zu Doberan ist der ältere Theil eines Gebäudes, das nun als Pferdestall dient, unfern des Klosterthores ein Rest der Appides Kemmerade in des Appide Hofe gelegen. („Studien“ X. 42.)

Die österreichische Quelle gibt auch den Grund für diese Lage des Abtshauses unter deutlicher Bezugnahme auf die Regel des hl. Benedict (*cap.* 53. *De mensa abbatis*) mit den Worten: „Damit die ankommenden Gäste (*hospites*), welche einem Kloster nimmer fehlen, den Convent und die Kranken nicht stören.“ Auch der *liber usuum* lässt diesen Grund dafür klar in dem

¹⁾ Confer *Ordinem romanum*, loco citato cum *Regula S. Benedicti*, *cap.* XII, XVIII etc.

Capitel (120.) erkennen, das über den Pfortner und seine Obliegenheiten noch ausführlicher und eingehender handelt, als der bezügliche Abschnitt in der für die Cistercienser ihrem Inhalte nach verbindenden Regel des hl. Benedict in cap. 66. de ostiario Monasterii. In diesem wird gefordert, dass als Portarius „ein verständiger bejahrter Mann am Klosterthore bestellt werde, der wohl Rede und Antwort zu stehen vermöge“ und „wenn er einen Gehülfen (solatium) bedürfe,“ dazu einen „jüngeren Bruder“ angewiesen erhalte. „Neben dem Thore soll er seine Cella haben.“ Nach den Statuten musste jenes ständig verschlossen gehalten werden. 1448. 7. schärft dies den spanischen Mönchen besonders ein und heischt die Thore so einrichten zu lassen, dass sie „sicher abgesperrt“ wären. Noch 1518. 1. schreibt den Vateräbten vor, auch darauf in den von ihnen zu visitierenden Klöstern zu achten, dass „die Thore derselben verschlossen gehalten würden.“ Das Pfortnerhäuschen sollte darum neben dem Thore sein, „damit die Ankommenden stets jemanden anträfen, von dem sie Auskunft erhalten könnten.“ Wie der Pfortner sich zu benehmen habe, „wenn angepocht wird oder ein Armer ruft,“ behandelt ausführlich der *liber usuum* (p. 283). „Derselbe öffnet mit einem *Deo gratias* als Antwort die Thür, und nach einem *Benedicite* fragt er den Fremdling, wer er sei und was sein Begehren. Vernimmt er, dass derselbe Aufnahme wünsche, so beugt er die Kniee und lässt ihn eintreten. Dann heisst er ihn neben seiner Zelle sich setzen und bittet: »Erwartet mich hier eine Weile, bis ich Euch dem Abte melde und dann zurückkomme.« Bekannte Personen und Leute aus der Nachbarschaft liess er vor dem Thore (*extra portam*) verweilen, bis er vom Abte oder dessen Vertreter Weisung eingeholt hatte.“

Das Dankgebet des Pfortners dem Fremdlinge gegenüber zeigt sofort deutlich, wie die Cistercienser denselben betrachteten, — als einen ihnen von dem göttlichen Heilande Zugesendeten, in welchem Er sie würdigte Ihn selber herbergen zu können. Diese Anschauung war schon durch die Regel des hl. Benedict (cap. 53, pag. 59. *De hospitibus suscipiendis*) gewiesen, wenn sie sagt: „Alle kommenden Gäste sind wie Christus aufzunehmen, weil Er einst sagen wird: »Ich bin ein Gast gewesen und ihr habt mich aufgenommen. (Matth. 25. 35.)« Allen ist die entsprechende Ehre zu erweisen, zumal den Glaubensgenossen und Pilgern.“ Daher gebietet auch der Heilige hier die vom *liber usuum* vorgeschriebene Kniebeugung: „In allen kommenden und gehenden Gästen ist gebeugten Hauptes und mit zur Erde gestrecktem Leibe Christus zu verehren, der in ihnen ja auch aufgenommen wird.“ Das *Rituale Cisterciense* (VI. 8. 397 *Lirinae* 1832) lässt den Pfortner das Knie nur vor einem Mönche beugen,

den Laien gegenüber genügt nach ihm eine tiefe Verneigung. Nach seiner Vorschrift sollen Handwerker und andere, die im Kloster zu thun haben, frei ohne Weiteres eintreten.

Viollet-le-Duc (a. a. O. 1. 270.) bemerkt, „dass der Abt, welches auch immer seine Obliegenheiten sein mochten, auf die ihm vom Pfortner gewordene Meldung eilen musste, diejenigen zu empfangen, welche der Himmel ihm sendete.“ Es liegt auf der Hand, dass es dem Abte unmöglich sein musste, bei der Menge der ihm obliegenden Amtspflichten, all und jeden Fremden, auch die gewöhnlichen und niederen Standes, welche die Gastfreundschaft seines Klosters in Anspruch nahmen, zu all und jeder Zeit persönlich zu begrüßen. Die Herbergsfreudigkeit, welche die Satzungen den Gliedern des Cistercienser-Ordens zur heiligen Pflicht machte, war dafür eine zu ausgedehnte. Der Ordnung halber aber war es durchaus nothwendig, dass jeder, welcher die Gastlichkeit der Brüder erbat, dem Abte gemeldet werden musste. Daraus folgerte wieder, dass seine Wohnung nicht ferne dem Thore liegen durfte.

Mit welch heiligem Ernst die Cistercienser die von der Regel des hl. Benedict geforderte Pflicht der Gastlichkeit von Anfang an im weitesten Sinne zu erfüllen und auszuüben bereit waren, zeigen uns schon die Statuten Alberichs, welcher nach Robert von Molesme, dem Stifter des Ordens, 1099 zum zweiten Abte von Citeaux erwählt ward. Unter Hinweis auf die Vorschrift des hl. Benedict bestimmen sie, „dass Einkehrende, ob reich oder arm, welche gleich Christus aufzunehmen vorgeschrieben sei, unterstützt werden sollten.“ (Manrique, Annales Cist. I. pag. 23. zum Jahre 1101). Die Statuten Rainalds, des vierten Abtes von Citeaux, vom Jahre 1134 bezeichnen dem ganz entsprechend, neben dem Bethause, Refectorium, Dormitorium und der Pfortner-Cella, das Gästehaus (Cella hospitum, sonst auch domus hospitum und hospitium, lib. us. 87, 192; 110, 259; lib. fund. Zwet. 66.) als unerlässlichen Bestandtheil eines Klosters. 1196. 7. heischt bei Abschätzung der Einkünfte einer Abtei zur Bestimmung der Personenzahl der Mönche und Conversen auch das mit in Anschlag zu bringen, was nach Massgabe der Gegend den zukommenden Fremden entsprechender Weise (congrue) geleistet werden müsse. Strenge als einen schlimmen Missbrauch tadelt 1275. 13. es und belegt es mit Fastenstrafen bei Wasser und Brod, dass einzelne Aebte nur ihre Landsleute aufnahmen. Dies Statut gebietet, dass „Jeder, falls er ein unbescholtener Mensch sei (omnes dummodo boni sint) solle beherberget werden und zumal die Armen, zu welchen die Brüder am meisten sich halten müssten, da bei Gott kein Ansehn der Person sei.“ Offenbar soll damit das Wort der Regel (cap. 53. p. 60 ed. Paris

1610.) wieder eingeschärft werden: „Die Aufnahme der Armen und Pilger muss ganz besonders mit aller Sorgfalt geübt werden, weil in ihnen zumal (magis) Christus aufgenommen wird,“ denn »divitum terror ipse sibi exigit honorem,« fügt so wahr und treffend der Heilige hinzu. Das Statut 1282. 4. bestimmte, dass in allen Häusern, welche die Abteien auf dem Lande oder in den Städten besaßen, jeder, welcher zu denselben komme, sei es auch nur ein Fussreisender (pedites) gütig aufgenommen, ehrenvoll behandelt und wenigstens einen Tag lang mit Speis und Trank bewirtheet werden solle. Mönche und Conversen, welche dem sich entzogen, sollten mit einem Tage Fasten bei Wasser und Brod gestraft werden.“ Manche Klöster richteten an das Generalcapitel Gesuche, sie zeitweilig von der Herbergspflicht zu befreien, die oft (davon später) schamlos ausgebeutet ward. Wie treu der Orden an der alten Satzung der Gastfreudigkeit festhielt, beweist die Bestimmung von 1261. 2. „nach wohlbedächtiger Erwägung, dass Klöster, welche zeitweilige Entfreierung von der Aufnahme der Gäste gewährt erhalten hätten, während dieser Frist keine Novizen aufnehmen und Neubauten beginnen sollten, sondern nur nothwendige Besserungen vollziehen.“ 1305. 3. erneut diesen Beschluss. Nur wenn unverschuldetes Unvermögen nachgewiesen werden konnte, ward einem solchen Gesuche bedingungslose Gewährung. So ward 1241. 16. ein Abt für drei Jahre davon entbunden „Gäste in seinem Kloster zum Verweilen zu behalten,“ weil dasselbe „von vielen Unfällen betroffen und gar verschuldet war.“ Nahe liegt es auch anzunehmen, dass das ad commorandum nur auf ein länger dauerndes Verweilen zu deuten sein wird.

Besonders gastlich mussten Ordensgenossen in den Klöstern und auf deren Besitzungen aufgenommen und beherbergt werden. Dadurch ward die Gastfreundlichkeit der einzelnen Abteien gar oft und stark in Anspruch genommen. Schon für die Frühzeit des Ordens bemerkt in dem „Dialogue“ der Cluniacenser, „dass die grauen Mönche immer in Bewegung seien“ und der Cistercienser erklärt dies dadurch, dass jährlich die Aebte nach Citeaux zum Generalcapitel reisen und ihre Tochterklöster visitieren müssten, und die Brüder auf die Märkte ziehen, um ihre Producte zu verkaufen und anderes einzuhandeln. (Martène et Durand, Thesaurus nov. anecd. V. 1657. § 51. 52.). Wo es sich um solche Gäste handelt, sollte die geziemende Ehrfurcht zumal zwischen Abt und Mitabt ganz besonders beobachtet werden und sichtbar zu Tage treten. Schon die Charta charitatis schreibt cap. XI. vor (Manrique a. a. O. I. 110.), dass „der Abt eines Klosters dem zu ihm kommenden Mitabte überall, ausser beim Mahle im Hospitium, seinen Platz einräumen solle, um das Wort des hl. Apostels

Römer XII. 10. zu erfüllen.“ Daher straft 1216. 5. den Abt von Vallisbona in Spanien hart, „weil er trotz geschehener Aufforderung den bei ihm eingekehrten Aebten seinen Sitz in der Kirche nicht eingeräumt, in ihrer Gegenwart die hl. Messe celebriert und einen Verstorbenen bestattet hatte.“ Während auf dem Generalcapitel und bei sonstigen Zusammenkünften die Rangordnung durch das Alter der Abteien bestimmt ward (Chart. char. l. c.), so sollten doch nach der Satzung von 1240. 6. in einem Kloster und auf dessen Höfen diejenigen, welche zu der Linie (generatio) desselben gehörten, denen weichen, die von einer anderen waren und dort als Gäste weilten.

Jedes Verfehlen in der Gastpflicht, welche zur Kenntnis des Generalcapitels kam, ward hart von diesem bestraft. 1196 geschah dies durch drei Statute (1. 2. 15.). Der Mönch von Mont S. Jean, welcher auf dem Hofe Mossy den Abt des Mutterklosters Citeaux mit zu geringer Ehrfurcht aufgenommen, sollte sogar sammt dem Gastmeisterconversen zu Fusse nach Citeaux wandern, um sich zu verantworten. Gar bezeichnend ist es, wenn 1280. 3. als *malitia* es bezeichnet, dass Aebte in einem Kloster übel (*male*) aufgenommen worden waren. „Ausreichend in allem Nöthigen“ sollte die Bewirthung sein, wie die Strafbestimmung wider einen Abt 1282. 10. erkennen lässt, der anderen minus *sufficienter* in *necessariis* aufgewartet hatte. Kranken und Leidenden musste liebende Theilnahme und Pflege bewiesen werden, denn 1215. 14. straft einen Abt als einen „inhumanen,“ weil weder er selbst einen in seinem Kloster weilenden siechen Abt besucht, noch durch seinen Prior hatte besuchen lassen. Jedes derartige Vergehen ward geahndet, werden doch 1201. 6. über den Abt von la Ferté, den ersten „der vier ersten Häuser“ des Ordens, seinen Prior und seinen Kellermeister strenge Strafen verhängt, weil „sie Aebte zu wenig ehrenvoll aufgenommen hatten.“ 1299. 4. bestimmt, wie an Aebten, Mönchen und Conversen Versündigung wider die Pflicht der Gastlichkeit gestraft werden solle. Die ersteren sollten dafür drei Tage in leichter Schuld gehalten sein, die anderen für ein ganzes Jahr an die letzte Stelle im Convent herabgesetzt werden, und einem Conversen die Ordenscapuce genommen werden. Bezeichnend ist es für den Geist der versammelten frommen Väter, wenn, unter Anspielung auf die Regel des hl. Benedict, das Statut beginnt: „Die Ehre eines jeden religiösen Gemeinwesens heische das *gratiosum hospitalitatis beneficium* allen und zumal den eigenen Genossen freudig zu erweisen.“ In gleichem Sinne bemerkt 1281. 23.: „Weil wir nach des Apostels Wort zur Gastlichkeit gegen alle und zumal gegen des Glaubens Genossen verbunden sind,“ und knüpft daran das Gebot, „die Brüder vom Prämonstratenser-Orden,“ wenn sie zu Cistercienser-Abteien kämen „liebevoll auf-

zunehmen und freigiebig und ehrenvoll zu bewirthen.“ Eine ähnliche Aufnahme „nach Möglichkeit“ befiehlt schon 1233. 4. Bischöfen und Prälaten angedeihen zu lassen, „doch sollte, wenn deren Diener etwa Lebensmittel mit sich führten, denselben dafür keine Bezahlung wiedererstattet werden (nulla pecunia refundatur).“

Bei einer nach der Regel und den Statuten so weit ausgedehnten Pflicht der Gastlichkeit gegen Ordensleute, Geistliche und Laien, Vornehm und Gering konnte unmöglich dem Abte bei allen sonstigen Geschäften auch das zur Pflicht gemacht werden, all und jeden Gast seines Klosters persönlich zu begrüßen. Dass ihre möglichste Erfüllung als höchst wünschenswerth den frommen Cisterciensern erschien, erhellt daraus, dass sie den trefflichen Cäsarius von Heisterbach als eine Nothwendigkeit dünkt, welche das Fernbleiben eines Abtes von der Arbeit entschuldbar machte (Caes. Heist. Mirac. lib. XII. XII. 31. 724). Personen von Bedeutung gegenüber wird sie nur selten unterlassen sein. Das 86. Capitel des *liber usuum* schreibt genau vor, wie ein Abt an der Spitze seines gesammten Conventes, welcher durch der Glocke Ton zusammengerufen und je zwei zu zwei nebeneinander hinschreitet, in Procession vor dem Thore des Klosters einen ihm vom Pförtner zugeführten Diöcesanbischof, Erzbischof, päpstlichen Legaten, König oder gar den hl. Vater bewillkommen soll, mit Festgesang, Führung in die Kirche zum Gebet, dann ins Capitel und nachdem von dem geistlichen Würdenträger der Segen erteilt, ins Gästehaus. (pag. 190 u. 191.). Bei den Processionen sollte nach 1241. 1. ein Kreuz nebst Licht und Weihwasser vorangetragen werden. Nur dieses letzteren und des dazu gehörenden Wedels (*sparsorium*) gedenkt der *liber usuum*. Oefter als einmal durfte Niemandem, ausser einem Papste bei längerem Verweilen in einem Kloster eine solche feierliche Einführung bereitet werden. 1246. 10. wird daher ein Abt mit zwanzigtägiger Verweisung vom Chorsitze belegt, weil er wiederholt seinen Bischof so eingeholet. Diese Vorschrift des *liber usuum* cap. 86. betont auch das *Rituale Cisterciense* (pag. 405), lib. VI. cap. IX., wo es ausführlich (v. pag. 399—406) „*de praelatorum ac principum et missa coram eis*“ handelt. Bezeichnend für die Sitten der späteren Zeit ist, wenn hier (pag. 399) unter Hinblick auf die Kniebeugung der vornehmen Gäste vorgeschrieben wird, der Sacristan solle dafür in der Mitte der Stufe von Altarraume ein *genuflexorium* tapete et *pulvini* ornatum und vor der Abtei ein *faldistorium* herrichten.

Bezugs der Personen geringeren Standes, welche der Abteien Gastlichkeit ansprachen, gibt Capitel 87. „*De hospitibus suscipiendis*“ (pag. 191. sq.) im *liber usuum* die nöthigen Anweisungen. Besonders ist dabei berücksichtigt, wie das Verfahren sein soll,

wenn der Abt oder statt seiner der Prior bei der collatio¹⁾ im Kreuzgange oder bei den Horen im Gotteshause weilte. Auch dann hatte der Pfortner jeden Gast dem Abte oder seinem Stellvertreter zu melden. Auf ein zustimmendes Zeichen dieser winkte derselbe einem der dafür zuvor bestimmten Brüder den Fremdling zu empfangen. Meistens nahm der betreffende Mönch noch dazu einen anderen mit sich. Entblössten Hauptes beugten dieselben vor dem Gaste die Kniee und führten ihn zum Gebete zunächst in die Kirche. Dies ward unterlassen, wenn der Ankömmling noch im Knabenalter stand (*pueri, parvuli lib. us. c. 120. pag. 284; Rituale Cist. pag. 398.*) Nach Verrichtung der Andacht und nachdem zur Erbauung „*ut aedificetur,*“ wie es in der Regel des hl. Benedict (*cap. 53, pag. 59*) heisst, ein kurzer Abschnitt aus Gottes Wort²⁾ vorgelesen und wenn nöthig auch ausgelegt war, wurde der Ankömmling ins *Hospitium* geleitet und dem Gastmeister vorgestellt.

Der *Hospitalis Monachus*, von dessen Obliegenheiten der *liber usuum Capitul* 119. pag. 282. und dem entsprechend das *Rituale Cisterciense lib. VII. cap. 10. pag. 429. 2. 3.* handeln, hatte zumal dafür zu sorgen, „was und wo die Gäste essen, wie und wo ihnen zu betten.“ Er bereitete auch das Nöthige zur Fusswaschung (*mandatum*), welche auf ein nach dem *Completorium* von ihm auf dem Klapperbrette (vgl. „*Studien*“ XII. 43.) gegebenes Zeichen, durch die dazu im *Capitel* bestimmten Brüder verrichtet ward. Wie die Regel des hl. Benedict (*cap. 53, pag. 60.*) vorschreibt, heischt auch der *liber usuum* (*cap. 107 De Hebdomadario ad mandatum hospitum pag. 251.*) nach Vollzug derselben das Beten des Versus: „*Suscipimus Deus misericordiam tuam in medio templi tui.*“ Im *Refectorium* des Gästehauses wartete er beim Mahle auf. Nur in Nothfällen bei Anwesenheit vieler weltlicher Personen durften auch Laien zur Dienstleistung zugelassen werden (1181. 3.). In diesem Speiseraume musste auch der Abt des Klosters mit seinen Gästen essen. Wie schon die Regel des hl. Benedict *cap. 56. De mensa abbatis* vorschreibt: „Die Tafel des Abtes sei stets mit den Gästen und Pilgern,“ so ordnete auch der *liber usuum* (*cap. 110, pag. 259. de Abbate*), er solle im *Hospitium* mitspeisen (*in hospitio comedere*). Ja das Grundgesetz des Cistercienser-Ordens, die *Charta Charitatis* (vgl. 1282. 5.), welche das Speisen des Abtes von Citeaux und anderer Aebte, wenn sie in anderen Klöstern weilten „im *Refectorium* mit den Brüdern begehrt“ (§ 4 u. § 11), gebietet doch (§ 5), „dass wenn mehrere Aebte einkehren, während der Abt des Klosters abwesend

¹⁾ »*Id est lectio ante Completorium,*« *Rituale Cist. pag. 159.*

²⁾ *Lex divina*, sagt a. a. O. die Regel, *sententia* heisst es im *lib. us. 87. 193.* und *sententia brevis ex libro pio* im *Rituale Cist. VI. 8. 398.*

ist, der erste von jenen (Prior illorum) im Hospitium esse.“ Die Sitte der Cluniacenser, dass die Klostervorstände dieser Congregation mit ihren Mönchen in deren Refectorium assen, tadelt der Cistercienser in dem bekannten Dialoge auf das Schärfste „als eine Uebertretung des natürlichen Gesetzes, wie des Gesetzes der hl. Schrift.“ (Martène et Durand, Thesaur. anecd. V. 1607. 20.). Er bezeichnet es als „eine Beleidigung, welche in dem Gaste dem Herrn selber zugefügt werde.“ Irrig ist es, wenn Joseph Feil in seiner vorzüglichen Abhandlung in „Heider und Eitelberger Mittelalterl. Kunstdenkmale in Oesterreich“ (I. 13.) sagt: „Der Abt musste stets an der gemeinschaftlichen Tafel im Refectorium speisen.“ Dies geschah nur, wenn der seltene Fall eintrat, dass keine Gäste vorhanden waren (liber us. c. 110. p. 260.). So viel thunlich und irgend möglich war, hatte er darauf zu halten, dass auch an seiner Tafel das Gesetz des klösterlichen Schweigens treu beobachtet wurde (das. p. 259) oder dass das Wort zur Erbauung der Gäste diente (Thes. Anecd. V. 1609. 21.).

Dass die Tafel der Gäste kräftiger versorgt war als die der Brüder, erhellt schon für die Zeit der strengsten Observanz aus dem oft angezogenen Dialoge. Der eifrige Cistercienser erläutert die Bestimmung der Regel des hl. Benedict c. 58 und des liber usuum c. 109 p. 256 u. c. 110 p. 259, der Abt solle bei Abwesenheit von Gästen oder bei geringer Zahl derselben, zwei beliebige Mönche an seinen Tisch durch seine Köche „winken“ lassen, dahin, dass so denselben durch indulgentiori cibo, als sie im Refectorium zu haben pflegten, eine Erfrischung (recreatio) gewährt werden solle (l. c. 1609. 21.). Mehr als drei Gerichte durften in der Frühzeit auch im Hospitium nicht gegeben werden (1157. 33.). Butter, Aepfel und trockene Kräuter wurden als solche nicht gerechnet. Dass Gemüse, Pflanzenkost die Hauptspeisen bildete, zeigt schon die Angabe des liber usuum cap. 109, über die Brüder, welchen je für eine Woche der Dienst in der Abtsküche mit Kochen, Geschirr-Reinigen, Auskehren u. s. f. übertragen war. „Früh nach der Prim,“ heisst es darin pag. 256 „erhält er so viel Gemüse, dass er damit für den Abt und die eintreffenden Gäste ausreichen kann.“ Das Stiftungenbuch von Zwettl bemerkt pag. 535: „In vielen unserer Klöster erhält der Gastmeister nur Wein, Brod und Fische; zur Beschaffung des Uebrigen Butter, Oel, Käse und wie es sonst heisse, bezieht er bestimmte Renten.“ Die Fastenvorschriften wurden natürlich streng beobachtet. Aebte, welche sich erlaubt hatten, Freitags ihren Gästen Käse oder Eier vorsetzen zu lassen, wurden mit drei Tagen leichter Schuld, einen davon bei Wasser und Brod bestraft (1191. 10; 1192. 8.). Fleischgenuss war lange Zeit auch im Hospitium streng untersagt. 1205. 10. ward ein Abt gestraft, welcher

seinen Bischof in seinem Kloster damit bewirthe hatte, und 1280. 4. der von Bellevaux, welcher es dem Erzbischofe von Besançon im Siechenhause (in Infirmitorio) hatte auftragen lassen. Dort war es wirklich Kranken zu geniessen erlaubt, doch auch nur einmal des Tages, ausser in den allerschlimmsten Krankheitsfällen (1189, 21; 1191. 11.). Nur in solchen durfte es auch am Sabbath verabreicht werden, an welchem es sonst ganz untersagt war. Der Abt des zweiten der vier ersten Häuser, die als die Säulen des Ordens angesehen wurden (1321. 5.), der von Pontigny, wird 1225. 25. mit sechs Tagen leichter Schuld, zwei bei Wasser und Brod belegt, weil er das Vergehen, dass in einer von ihm visitierten Abtei dem Könige von Jerusalem und seinen Begleitern Fleisch aufgetragen war, nicht streng genug geahndet hatte. Der schuldige Prior wird ausgestossen. Das 3. Statut von 1232 ordnet, dass „die alte Satzung: kein Fleisch ausser in den Siechenhäusern zu essen, auch auf Schiffen und an allen anderen Stätten, streng beobachtet werde,“ und fügt ihr hinzu, „dass weder Bischöfen noch anderen Personen innerhalb des klösterlichen Bezirkes, auch nicht in angrenzenden Gebäuden Fleisch irgendwie solle aufgetragen werden noch ihnen zu geniessen erlaubt sein, es sei denn dass sie schwer krank wären.“ 1270. 3. erweitert dies Statut noch dahin, dass „die Aebte, welche in ihren Klöstern Weltlichen Fleisch vorsetzten oder vorsetzen liessen, auf dem folgenden Generalcapitel deshalb einen Fussfall zu thun hätten. (veniam inde petant¹), dass die übrigen aber sowohl Beamte, wie Mönche und Conversen, welche Weltlichen Fleischspeisen auftragen, jeden Freitag bei Wasser und Brod bis zum nächsten Capitel sein sollten, ausser wenn es im Armengästehause oder in dem der Siechen (praeterquam in hospitio pauperum, infirmorum) geschehe, doch nicht bezugs Personen, welche ständig in den Abteien weilten, wenn ihnen vom Abte und Convente ausserhalb der Grenzen Fleisch zu essen gestattet sei.“ Als König Ludwig IX. von Frankreich und seine Mutter Blanca von Castilien mit zweien seiner Söhne und der Prinzessin Tochter Isabella (1253. 18.) zum Generalcapitel nach Citeaux kamen, gestattete Statut 1244. 9. ihnen nur Fleischgenuss ausserhalb der Grenzen der Mutterabtei in den Häusern des Herzogs und der Herzogin. Dabei ward ausdrücklich betont, dass niemand in Zukunft auf dies Zuge-

¹) Rituale Cist. 1. VIII. 9. (pag. 17) De modo petendi veniam. Cäsarius v. Heisterbach erzählt (IX. 51. 584) dass zur Zeit, als Philipp v. Schwaben und Otto v. Braunschweig um die deutsche Königskrone stritten, der Cardinal Wido, einst Abt von Citeaux (1190—1202, Manrique I. 475.) nach Köln gekommen sei und hier die schöne Einrichtung getroffen habe, »ut ad elevationem hostiae omnis populus in ecclesia ad sonitum nolae veniam peteret, sicque usque ad calicis benedictionem prostratus jaceret.«

ständnis sich berufen solle. Daher ward auch deshalb der Abt von Proulliac (1253. 18.) mit hart bestraft, weil er obschon widerwillig (*licet invitus*) den Prinzen des frommen Königs und ihrem grossen Gefolge Fleischspeisen innerhalb des klösterlichen Gebietes hatte auftragen lassen. Auf die Bewirthung weltlicher Personen mit Fleisch ward sogar die Strafe der Excommunication gesetzt. Dies erhellt aus Statut 1422. 7., worin das Generalcapitel diese zurücknimmt und aufhebt („*revocat et cassat*“). Dabei bezieht sich dasselbe auf einen früheren Beschluss, worin dies auch schon geschehen und ausgesprochen worden, dass zur Wahrung der alten Ehrbarkeit des Ordens, in den Klöstern und an anderen Stätten keiner sich herausnehmen solle, weltlichen Personen Fleisch aufzutragen — „ohne besondere Erlaubnis des Visitators und des Abtes!!!“ Beredt zeugt leider dieser Zusatz, wohin es damals in diesem Punkte mit der alten Ordensstrenge und Regeltreue bereits gekommen war. Schon 1413. 4. gestattet „wegen des Mangels an Fischen und der grossen Voreingenommenheit der täglichen Gäste dagegen,“ einem Abte weltlichen Personen trotz der entgegenstehenden Statuten Fleisch vorzusetzen. Statut 12. desselben Generalcapitels erlaubt „aus besonderer Gunst“ dem Abte von Bebenhausen „den Gönnern und Freunden des Klosters, zumal den Grafen von Württemberg zu ihrer Erstarkung (*pro refectioe*) Fleisch aufzutragen. Deutlich zeigen hier noch die Clauseln und Zusätze, wie man bei solchen Concessionen des mahnenden Gewissens Stimme fühlte. In der Zusammenstellung schon früher gefasster reformatorischer Beschlüsse von 1439. 12. B. 5. 6. erscheint die Bewirthung der Gäste mit Fleisch fast als selbstverständlich. Dennoch wird 1493. dem Abte von Maulbronn „auf seine demüthige Bitte“ gestattet, „den Gelehrten, Edlen und hohen Personen, welche sein Kloster beerhten, sonder Gewissens Bedenken, so oft es ihm gut und angemessen scheine, an seiner Tafel Fleischspeisen vorzusetzen.“

Dass Wein den Gästen beim Mahle gereicht werden durfte, ja musste, war schon dadurch geboten, weil die Regel des hl. Benedict denselben den Brüdern gestattete. (Cap. 40.) Streng wird daher 1197. 4. ein Abt bestraft, welcher anderen auf der Reise zum Generalcapitel denselben beim Mittagmahle versagt hatte. Dass der Wein nicht „mit Wasser gemischt“ den Gästen gereicht werden sollte, könnte aus dem Zusatze des Statutes 1194. 12. gefolgert werden, das solle „im Convente“ geschehen. In späteren Zeiten, als verderblicher Luxus auch in die einfachen Klöster der Cistercienser eingedrungen war, wird der Rebensaft in Bechern aus edlen Metallen dargeboten worden sein. 1268. 5. gebietet, dass wo solche vorhanden wären, sie zum Gebrauche der Gäste benutzt werden sollten. So wird man auch die silbernen Löffel verwendet

haben, deren Benützung den Mönchen und Conversen bei ihren Mahlzeiten wiederholt streng untersagt wurde (1250. 4.) und deren Auslieferung an den Abt 1289. 4. bei Strafe der Excommunication gebietet.

Dass Kranken und zumal Armen bei den Cisterciensern gastliche Aufnahme und leibliche wie geistliche Pflege ward, beweist deutlich schon die öftere Erwähnung eines Armen-Siechenhauses, *Infirmatorium pauperum*, im *liber usum* und den Statuten (vgl. „Studien“ 1891. XII. 13.). Der Wunsch für sie und leidende Brüder stets ärztliche Hilfe bei der Hand zu haben, veranlasste, abgesehen von anderen Gründen, wohl mit das Verbot, dass in der Heilkunde bewanderte Mönche und Conversen nicht ausserhalb des Klosters übernachten und Laien bedienen sollten (1157. 46.). Nur Aussätzige durften aus der wohlbegründeten Rücksicht, durch sie die Abteien schwer zu gefährden, nicht aufgenommen werden, was auch noch das *Rituale Cisterciense pag. 397* verbietet, — ja sie sollten in der Nähe der Klöster nicht weilen (1204. 3.). Wohl zu beobachten ist, dass 1205. 7. ein Abt, welcher einem solchen Leidenden vor dessen Abscheiden die begehrte letzte Oelung nicht ertheilt hatte, schwer gestraft wird. Zu welcher treuer, opfermuthiger Sorge just für diese Kranken die strengen Cistercienser sich verbunden hielten und eben in ihnen zumal dem Herrn selber zu dienen und zu ehren glaubten, zeigen auf das Beredetste die Geschichten des frommen Cäsarius von Heisterbach (*lib. VIII. c. 31—33. p. 486. 589.*). Seine Erzählung (*VII. c. 38. 432.*) beweist auch, dass sogar Besessene in den Klöstern Aufnahme fanden. Ein solcher ward zu Hemmenrode oder Claustrum von dem durch Simrocks Ballade weit bekannten Ritter Walter von Birbach geheilt. Dieser war nach seinem Eintritt in den Orden in jenem Kloster zum *magister hospitum* erwählt. „Ein reicher Landmann, der von seiner Besessenheit durch kein Mittel hatte befreiet werden können, war zu ihm ins Kloster gebracht in der Hoffnung dort Heilung zu finden und ins Gästehaus aufgenommen worden. Durch Gebete und Gesänge, die er auf die Gottes Mutter gedichtet hatte, durch Vorzeigen heiliger Bilder und endlich da er das Psalterium auf sein Haupt legte, stellte er ihn wieder her.“ Auf solche fromme Mittel, durch die Gnade Gottes kräftig und wirksam, setzten die frommen Brüder offenbar mehr und grössere Hoffnung als auf Arzneien. Deutlich fühlt man das aus den Erzählungen des trefflichen Cäsarius heraus. „Zu Montpellier, der *fons artis physicae*, berichtet er (*VII. 25. 414.*) waren die Aerzte auf die Heilungen in der dasigen Marien-Kirche eiferstüchtig. Arme Kranke, welche sich an sie wendeten, wiesen sie höhrend nach dem Gotteshause: »Geh' zur Kirche Unserer lieben Frauen, bring' ihr ein Licht und erlange Gesundheit!« Die zurück-

gestossenen Kranken folgten dem Worte und fanden — Genesung.“ Auch frommes Fasten bezeichnet Cäsarius dort als wirksames Mittel. Dass auch Arzeneien nicht verschmähet wurden, zeigt die Geschichte (l. VII. c. 25. p. 413.), worin die Gottesmutter einem am Kopfausschlag (caput scabiosum) Leidenden befiehlt: „Accipe fructus ligni fusilis et fac tibi hodie ex eo lavari caput tribus vicibus ante missam in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti!“ Gegen dasselbe Uebel bezeichnet er als wirksames Mittel (l. VII. c. 16. p. 396.): „Accipe barbam Jovis, fuliginem et sal et fac ex eis unguentum.“

Der liber usuum gibt auch Capitel 100. (pag. 236 sq.) ausführlich an, wie kranken Gästen in den Klöstern von einem Priester mit Alb, Stol und Manipel angethan und von drei Brüdern mit Weihwasser und Licht, mit Wein im Kännchen und mit dem Kreuze, begleitet, — nach frommem geistlichem Zuspruche der Leib des Herrn gereicht werden sollte und darnach der Wein, womit er Finger und Kelch benetzt. 1221. 5. gestattet auch den Aebten die bei ihnen weilenden Gäste, welche der Excommunication verfallen waren, für solche Fälle zu absolvieren, worin dies dem Orden freistand (1255. 1.). Wie die in den Siechenhäusern der Klöster Abgeschiedenen von dem gesammten Convente bestattet werden sollten, ordnet der liber usuum in Capitel 101. (pag. 238.), und wird, so Gott will, in einem Aufsatze über das Begräbnis in den Cistercienserklöstern von mir besprochen werden.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Die Culturthätigkeit Břwnov's im Mittelalter.

Von P. Laurentius Wintera.

Es ist eine unleugbare Thatsache, dass der Riesenbau neuer Civilisation, wie er die ausgeartete Cultur des römischen Grossreiches ablöste, seine Grundvesten und seine Ausgestaltung der katholischen Kirche zu verdanken hat. Das Hauptmoment, durch welches die neue Cultur von der alten sich unterschied, war das der Arbeit; war der alte Staat in Arbeitsscheu, Laster und Leichtsinne versunken, war das wirtschaftliche Leben durch die ungerechte Privilegierung bevorzugter Classen geknebelt gewesen, so ward hingegen die Kirche die Geburtsstätte freier Arbeit, ernstest Schaffens, wohlthätiger Liebesthätigkeit, neuer Volkswirtschaft, neuer Wissenschaft und Bildung, neuer Humanität. Das Werkzeug aber, mittelst dessen die Kirche diese Riesenaufgabe löste, war das Institut des Mönchthums. Dieses war die Schule, wo die Welt erst wieder arbeiten lernte, dies die praktische Predigt für Christen und Heiden, dies die eigentliche Wiege socialer Umwandlung.